

## AVIS OFFICIELS — OFFICIELE BERICHTEN

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2002/00814]

**23 SEPTEMBRE 2002. — Circulaire complétant la circulaire du 15 septembre 1998 relative au séjour de l'étranger qui désire faire des études en Belgique. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 23 septembre 2002 complétant la circulaire du 15 septembre 1998 relative au séjour de l'étranger qui désire faire des études en Belgique (*Moniteur belge* du 8 octobre 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2002/00814]

**23 SEPTEMBER 2002. — Omzendbrief ter aanvulling van de omzendbrief van 15 september 1998 betreffende het verblijf van vreemdelingen die in België wensen te komen studeren. — Duitse vertaling**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 23 september 2002 ter aanvulling van de omzendbrief van 15 september 1998 betreffende het verblijf van vreemdelingen die in België wensen te komen studeren (*Belgisch Staatsblad* van 8 oktober 2002), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2002/00814]

**23. SEPTEMBER 2002 — Rundschreiben zur Ergänzung des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 23. September 2002 zur Ergänzung des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

## MINISTERIUM DES INNERN

**23. SEPTEMBER 2002 — Rundschreiben zur Ergänzung des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten**

An die Frauen und Herren Bürgermeister des Königreichs

Vorliegendes Rundschreiben ist eine Ergänzung zum Rundschreiben vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, was Ausländer betrifft, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind und ein Studium im Weiterbildungsunterricht absolvieren möchten.

Der Zugang ausländischer Studenten zum Weiterbildungsunterricht ist soeben von Frau F. Dupuis, Ministerin des Hochschulunterrichts, des Weiterbildungsunterrichts und der Wissenschaftlichen Forschung der Französischen Gemeinschaft (Rundschreiben vom 19. Juli 2002, das an die Schulträger der von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht und an die Leiter der von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Lehranstalten für Weiterbildungsunterricht gerichtet ist) geregelt worden. Ich erachte es daher einerseits für nötig, Sie über die Tragweite dieser Regelung zu informieren; andererseits erscheint es mir nützlich, dass die in diesem Rundschreiben bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Erlaubnis sich als Student in Belgien aufzuhalten zur Anwendung kommen.

Die Struktur des vorliegenden Rundschreibens lehnt sich soweit möglich an die Struktur des vorerwähnten Rundschreibens vom 15. September 1998 an, dessen Bestimmungen im Übrigen weiterhin Gültigkeit haben.

## I. GRUNDBEDINGUNGEN

Hinsichtlich des Nachweises der Eigenschaft als Student, den der Ausländer, der ein Studium im Weiterbildungsunterricht absolvieren möchte, erbringen muss, müssen die nachfolgend angegebenen Bedingungen erfüllt sein.

A) Lehranstalten, die ermächtigt sind, die in Artikel 58 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Bescheinigung auszustellen

Die Lehranstalt, die die Weiterbildungskurse organisiert, muss von den öffentlichen Behörden anerkannt, subventioniert oder organisiert sein.

B) Erlaubter Weiterbildungsunterricht

1. Grundsatz

Der Weiterbildungsunterricht, den der Ausländer belegen möchte, muss folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Es muss sich um einen Weiterbildungshochschulunterricht handeln.

Nur Weiterbildungshochschulunterricht des langen oder des kurzen Typs gibt Anrecht auf eine Aufenthaltserlaubnis. Weiterbildungssekundarunterricht kann nicht berücksichtigt werden.

b) Die von der Lehranstalt ausgestellte Einschreibungs- oder Zulassungsbescheinigung betrifft:

— entweder ein Graduat des Weiterbildungsunterrichts, das einem Graduat des Hochschulunterrichts entspricht (siehe Liste weiter unten),

— oder ein Graduat, dessen Inhalte im Hochschulunterricht nicht erteilt werden (Graduat der Optik/Optometrie),

— oder eine Postgraduates-, Spezialisierungs- beziehungsweise Fortbildungsausbildung, sofern der Ausländer bereits den Titel eines Graduierten des Hochschulunterrichts oder einen gleichwertigen Titel innehat.

c) Das Graduat muss sich über mindestens drei Jahre im Tagesunterricht bei vierzig Wochen im Jahr erstrecken.

## 2. Ausnahme

Die Bedingungen unter Ziffer 1 Buchstabe *a)* und *b)* sind nicht anwendbar auf Studenten, die im Weiterbildungsunterricht ihre Kenntnisse einer der Landessprachen vertiefen möchten. Ein solches Studium gilt nämlich als Vorbereitungsjahr für den Hochschulunterricht im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 des Gesetzes.

## 3. Liste der zulässigen Graduate des Weiterbildungsunterrichts

Für die kommenden Jahre wird diese Liste in Absprache mit den zuständigen Ministern der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft fortgeschrieben.

*a)* Diplom des Weiterbildungshochschulunterrichts des Typs 2, das einem Diplom des Vollzeithochschulunterrichts gleichgesetzt ist:

— spezialisierter Erzieher - pädagogischer oder sozialer Hochschulunterricht des kurzen Typs

*b)* Diplom des Weiterbildungshochschulunterrichts des Typs 1, das einem Diplom des Vollzeithochschulunterrichts entspricht:

— graduiertes Krankenpfleger - heilhilfsberuflicher Hochschulunterricht des kurzen Typs

— Graduiertes der industriellen Chemie, Diplom, das einem Graduat der Chemie entspricht - technischer Hochschulunterricht des kurzen Typs

— Graduiertes der Elektromechanik - technischer Hochschulunterricht des kurzen Typs

— Graduiertes der Elektronik, Diplom, das einem Graduat der angewandten Elektronik entspricht - technischer Hochschulunterricht des kurzen Typs

— Chemie-Industrieingenieur - technischer Hochschulunterricht des langen Typs

— Elektromechanik-Industrieingenieur - technischer Hochschulunterricht des langen Typs

— Elektro-Industrieingenieur, Wahlfach Elektronik, Diplom, das dem Diplom und Grad eines Elektronik-Ingenieurs entspricht - technischer Hochschulunterricht des langen Typs

— graduiertes Bibliothekar-Dokumentalist, Diplom, das dem Diplom eines Bibliothekar-Dokumentalisten entspricht - sozialer Hochschulunterricht des kurzen Typs

*c)* Diplom des Weiterbildungshochschulunterrichts, das nicht im Rahmen des Vollzeithochschulunterrichts verliehen wird:

— Optiker-Optometrist.

## 4. Schlussbemerkung

Im Übrigen haben die anderen Bedingungen, die in Teil II Titel I und II des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, festgelegt sind, weiterhin Gültigkeit.

## II. ENDE DES AUFENTHALTS

Artikel 61 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass der Minister des Innern einen Ausländer, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt worden ist, um dort zu studieren, anweisen kann das Staatsgebiet zu verlassen, insbesondere wenn dieser sein Studium angesichts der Resultate übermäßig verlängert.

In Artikel 103/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 wird der Begriff der übermäßigen Verlängerung des Studiums angesichts der erzielten Resultate näher erläutert.

Was Studenten des Weiterbildungsunterrichts betrifft, ist der in vorerwähnter Bestimmung erwähnte Begriff des Bestehens einer Prüfung wie folgt auszulegen: Der Student muss nachweisen, dass er im Laufe des Jahres Ausbildungseinheiten bestanden hat, deren Gesamtstundenanzahl über zweihundertvierzig Unterrichtsstunden liegt, wobei die Gesamtanzahl belegter Ausbildungseinheiten mindestens vierhundertachtzig Unterrichtsstunden umfassen muss.

Im Übrigen haben die Bestimmungen von Teil VI des Rundschreibens vom 15. September 1998 über den Aufenthalt von Ausländern, die in Belgien studieren möchten, hinsichtlich des Endes des Aufenthalts weiterhin Gültigkeit.

## III. ÜBERGANGSMASSNAHMEN

Vorliegendes Rundschreiben ist ab dem Schuljahr 2002-2003 anwendbar.

Die Bestimmungen von Punkt I des vorliegenden Rundschreibens sind jedoch nicht anwendbar auf:

— Ausländer, die eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis als Student bei der zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland erhalten haben oder die bei der Gemeindeverwaltung einen diesbezüglichen Antrag eingereicht haben auf der Grundlage einer spätestens am 1. September 2002 ausgestellten Bescheinigung über die Einschreibung im beziehungsweise Zulassung zum Weiterbildungsunterricht,

— Ausländer, die für das akademische Jahr 2001-2002 eine Aufenthaltserlaubnis als Student hatten, eine Verlängerung ihres Aufenthaltsscheins beantragen und eine spätestens am 1. September 2002 ausgestellte Bescheinigung über die Einschreibung im Weiterbildungsunterricht vorlegen,

— Ausländer, die für das akademische Jahr 2001-2002 eine Aufenthaltserlaubnis als Student im Weiterbildungsunterricht hatten und eine Verlängerung ihres Aufenthaltsscheins beantragen, sofern sie nicht die Studienrichtung ändern. Eine Einschreibung für ein erstes Jahr im Weiterbildungsunterricht, das einem Sprachenvorbereitungsjahr im Weiterbildungsunterricht folgt, gilt nicht als Wechsel der Studienrichtung.

Für weitere Auskünfte zu vorliegendem Rundschreiben können Sie sich an das Ausländeramt wenden (Tel.: 02-206 13 00):

— Büro «Visum Studenten» (für individuelle Fälle),

— Studienbüro (für Fragen juristischer Art).

Brüssel, den 23. September 2002

Der Minister des Innern  
A. DUQUESNE